

ZH_OBERGERICHT LE180015 vom 17. Mai 2018

ZH Obergericht, 2018-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE180015

FR: ZH_OBERGERICHT LE180015 du 17 mai 2018

IT: ZH_OBERGERICHT LE180015 del 17 maggio 2018

Erwägungen

E. 1

Die Parteien stehen sich seit dem 19. September 2017 in einem Eheschutzverfahren gegenüber (Urk. 5/1). Anlässlich der Verhandlung vom 26. Januar 2018 beantragten beide Parteien den Erlass vorsorglicher Massnahmen (Prot. I S. 38 ff.). Mit vorerst unbegründeter Verfügung vom 26. Januar 2018 wurde den Parteien das Getrenntleben "im Sinne einer vorsorglichen Massnahme" bewilligt. Ferner wurden die Nebenfolgen des Getrenntlebens – ebenfalls vorsorglich – geregelt; insbesondere wurde dem Gesuchsgegner und Berufungsbeklagten (fortan Gesuchsgegner) ein unbegleitetes Besuchsrecht eingeräumt (Urk. 5/29, Dispositivziffer 4). Mit Schreiben vom 5. Februar 2018 ersuchte die Gesuchstellerin und Berufungsklägerin (fortan Gesuchstellerin) um Begründung des erwähnten Massnahmeentscheids (Urk. 5/30). Am 13. März 2018 wurde die begründete Fassung (Urk. 5/31 = Urk. 2) den Parteien zugestellt (Urk. 5/32/1-2).

E. 2

Es sei ein begleitetes und überwachtes Besuchsrecht des Gesuchsgegners / Berufungsbeklagten anzuordnen. Der Gesuchsgegner / Berufungsbeklagte sei demnach berechtigt zu erklären, die Tochter E._____ jedes zweite Wochenende am Samstag von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr in Begleitung einer Drittperson oder im Rahmen eines überwachten Besuchstreffs o.ä. zu besuchen.

E. 3

Juni 2008, E. 5). 5.2 Der Gesuchsgegner hat vor Obergericht weder einen Antrag auf Ausrichtung eines Prozesskostenbeitrags gestellt, noch hat er dargelegt, weshalb er auf einen solchen Antrag verzichtet. Aufgrund der vorstehenden Erwägung ist das Armenrechtsgesuch des Gesuchsgegners bereits aus diesem Grund abzuweisen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass der Gesuchsgegner seine Vermögenslo-

- 6 - sigkeit zumindest teilweise selbst und in rechtsmissbräuchlicher Weise verursacht hat. Per Ende August 2017 betrug der Saldo auf seinem Privatkonto noch über Fr. 56'000.– (Urk. 5/9/10 S. 14). Mit Eingabe vom 19. September 2017 machte die Gesuchstellerin das vorliegende Eheschutzverfahren bei der Vorinstanz anhängig (Urk. 5/1), wovon der Gesuchsgegner Kenntnis hatte (vgl. Urk. 5/5 und 5/6). Daraufhin hob er in der ersten Hälfte des Monats Oktober 2017 insgesamt rund Fr. 45'000.– von seinem Konto ab (Urk. 5/9/10 S. 18 f.). Auf diese Barbezüge angesprochen führte der Gesuchsgegner anlässlich der vorinstanzlichen Verhandlung vom 9. November 2017 aus, er sei im Casino gewesen und habe das Geld ausgegeben (Prot. I S. 33 f.). Wer sich während eines laufenden Gerichtsverfahrens auf derartige Weise seiner Vermögenswerte entäussert, um anschliessend auf Staatskosten prozessieren zu können, verhält sich wider Treu und Glauben. Nach dem Gesagten ist das Gesuch des Gesuchsgegners um unentgeltliche

Rechtspflege auch aus diesem Grund abzuweisen. 5.3 Die Gesuchstellerin ihrerseits begründet in ihrer Berufungsschrift, weshalb sie keinen Antrag auf Bezahlung eines Prozesskostenbeitrags gestellt hat. Da das Einkommen des Gesuchsgegners einzig aus einer IV-Rente bestehe, sei davon auszugehen, dass er seine Ersparnisse mittlerweile verbraucht habe. Es sei offensichtlich, dass von ihm keine Mittel zur Prozessfinanzierung erhältlich seien (Urk. 1 S. 15 f.). Neben seinem bescheidenen Einkommen von rund Fr. 2'500.– pro Monat (Urk. 6 Rz 30, mit Verweis auf Urk. 9/8-10) verfügt der Gesuchsgegner über kein nennenswertes Vermögen mehr (Urk. 9/10). Entsprechend ist der Gesuchstellerin dahingehend Recht zu geben, dass der Gesuchsgegner finanziell nicht in der Lage ist, einen Prozesskostenbeitrag zu bezahlen. 5.4 Was die Mittellosigkeit der Gesuchstellerin anbelangt, sind ihre Ausführungen zum Einkommen und zum Bedarf plausibel, glaubhaft und durch Urkunden belegt (Urk. 1 S. 12-15). Ihrem Erwerbseinkommen von netto rund Fr. 6'500.– pro Monat (inkl. 13. Monatslohn, exkl. Familienzulagen; Urk. 1 S. 12; Urk. 5/27/13) steht ein Bedarf der Gesuchstellerin zusammen mit der minderjährigen Tochter E._____ von gut Fr. 6'000.– gegenüber (Urk. 1 S. 13 f., mit Verweis auf die entsprechenden Belege). Zudem bringt die Gesuchstellerin vor, dass der Gesuchs-

- 7 - gegner die von ihm bezogene Kinderrente der IV nicht an den (volljährigen) Sohn F._____ weiterleite (Urk. 1 S. 13), was der Gesuchsgegner in seiner Eingabe vom 27. März 2018 (Urk. 6) nicht bestritten hat. Der 20-jährige Sohn der Parteien wohnt nach wie vor bei der Gesuchstellerin (vgl. Adressangabe in Urk. 5/27/21 f.) und absolviert zur Zeit im Rahmen seiner kaufmännischen Ausbildung ein unbezahltes Praktikum (Urk. 1 S. 12; Urk. 5/27/16b). Somit hat die Gesuchstellerin zusätzlich für den gesamten Barbedarf des Sohnes F._____ von knapp Fr. 1'700.– pro Monat aufzukommen (Urk. 1 S. 12 f., mit Verweis auf die entsprechenden Belege). Nach dem Gesagten ist ersichtlich, dass die Gesuchstellerin mit ihrem Erwerbseinkommen nicht in der Lage ist, ihren Bedarf sowie denjenigen ihrer beiden Kinder zu decken. Das von ihr deklarierte Vermögen von rund Fr. 11'400.– (Urk. 3) ist ihr und den unterstützungsbedürftigen Kindern als Notgroschen zu belassen. Die Mittellosigkeit der Gesuchstellerin ist somit ausgewiesen. Der Umstand, dass der Gesuchsgegner im Berufungsverfahren von sich aus den von der Gesuchstellerin mehrfach eingeforderten Arztbericht eingereicht hat, zeigt sodann, dass ihre Prozessstandpunkte nicht als aussichtslos bezeichnet werden können. Zudem war sie als nicht rechtskundige Partei im vorliegenden Verfahren auf anwaltlichen Beistand angewiesen. Der Gesuchstellerin ist daher im Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und ihr in der Person von Rechtsanwältin X._____ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.